

Satzung für den Verein „Unsere Rottweiler STADTTAUBEN – Der Taubenschutzverein in Rottweil“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unsere Rottweiler STADTTAUBEN – Der Taubenschutzverein in Rottweil“.
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereines ist in 78628 Rottweil.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken durch Information und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern und Tiermisshandlung zu verhüten bzw. bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.
4. Der Verein initiiert und unterstützt Projekte zur Verbesserung des gemeinschaftlichen Lebens von Mensch und Stadttaube. Hierbei werden der Dialog und die Zusammenarbeit mit interessierten Dritten, Amtsträgern der Kommunen und Geschäftsinhabern zur Erreichung des Ziels gesucht und gepflegt.
5. Der Verein unterstützt tiermedizinische und -pflegerische Maßnahmen zur Versorgung von verletzten Tieren sowie die Betreuung von Taubenschlägen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Belegbare Aufwendungen, die dem Vereinszweck dienen, können nach vorheriger Genehmigung und gegen beleghaften Nachweis der Ausgaben durch den Vorstand den ehrenamtlich Tätigen erstattet werden. Die Vorstandsgenehmigung ist im Voraus in schriftlicher Form einzuholen. Der Vorstand kann nur Aufwendererstattungen zustimmen, soweit das Vereinsvermögen eine ausreichende Deckung ausweist. Aufwendungen, die ohne Vorstandsgenehmigung eingereicht werden, sind nicht erstattungsfähig.
8. Der Verein „Unsere Rottweiler STADTTAUBEN – Der Taubenschutzverein in Rottweil“ ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dem Vereinszweck bekennt. Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.

3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist statthaft. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist; den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt; sich einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen zu schädigen oder Unfrieden im Verein zu schüren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, sich vor den Vorstandsmitgliedern zu rechtfertigen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar jeden Jahres auf das Vereinskonto einzubezahlen.
3. Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken.
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen und
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Gründungsmitglieder haben dreifache Stimmgewalt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, bestellt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 12 Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahme aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Schatzmeister verwaltet. Die Kassenführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
2. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
4. Als Kassenprüfer wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
5. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
6. Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Kassenprüfers mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Erklärt ein Kassenprüfer seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands gerichtet werden. Hat mindestens einer oder alle Kassenprüfer ihren Rücktritt erklärt, oder sind sie aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zu Kassenprüfern wählt.
7. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Vorstand sein.
8. Die Kassenprüfer berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist den Mitgliedern zugegangene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
2. Im Falle der Auflösung sind der 1. und 2. Vorsitzende Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein TARO Germany, mit Sitz in 74114 Schlat, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

